Wenn es für den subjektiven Fehlerbegriff darauf ankommt **„als was** die Sache verkauft ist" (Staudinger/Honsell, 12. Auflage 1983, BGB § 459 RN 13), so ist hier festzustellen, daß die Festplatte im Heimcomputerbereich eine den Diskettenlaufwerken nachfolgende neue Generation und Dimension von Speichermedien darstellt. Dies wird dadurch deutlich, daß selbst eine doppelseitige Diskette (beim hier in Rede stehenden Gerätetyp) nur 0,8 MB fassen kann, eine Festplatte mit 20 MB dagegen das 25fache dieses Volumens. Kein Computerverkäufer wird eine Festplatte verkaufen in der Meinung, der Erwerber erwarte nur einen etwa — wie hier — doppelten Speicherumfang im Vergleich zu einer Diskette. Damit lag auch kein bloßes Motiv des Käufers vor (vgl. Staudinger/Honsell, 12. Auflage 1983, BGB § 459 RN 26). Wenn der Kläger nur in der Größenordnung von zwei Disketten hätte abspeichern wollen, wäre für ihn ein preisgünstigeres Diskettenlaufwerk ausreichend gewesen.

Der schlüssig vereinbarte vertragsgemäße Gebrauch der Festplatte lag hier also darin, daß die Atari-Platte im Zusammenspiel mit Atari-Computern wenn auch nicht zugesicherte 20 MB, so doch zumindest ein größenordnungsmäßig vergleichbares Speichervermögen entwickeln sollte. Nach obigen Berechnungen war dies nicht der Fall. Damit lag ein Fehler der Festplatte vor.

Gegen dieses Ergebnis läßt sich nicht § 306 BGB mit der Begründung ins Feld führen, keine Platte könne die gewünschte Funktion erfüllen, weil der Fehler ja im GEMDOS liege; denn §§ 459ff. BGB sind Spezialregelungen zu § 306 BGB (Palandt/Heinrichs, 47. Auflage 1988, BGB § 306 Anm. 5.d); letzterer ist damit unanwendbar.

Ein Fehler kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, daß *„dieses Problem, wenn auch unter Einsatz weiterer Kosten, lösbar ist".* Das Vorliegen eines Fehlers wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beseitigung technisch möglich ist.

Eine Nachbesserung, auf die der Beklagte sich berief, kommt nicht in Betracht, weil das Problem nicht bei der Platte, sondern im GEMDOS liegt. Der Klage war somit stattzugeben.

Dasselbe Ergebnis wäre m.E. sachgerecht, wenn der Kläger statt der 25 Ordner wirklich 40 hätte abspeichern können.

C. Abschließende Empfehlung

Derartige Fehler wie der hier besprochene des GEMDOS sind keineswegs ungewöhnlich, rufen aber in den Herstellerhäusern des Micro- und PC-Bereichs keine Panikreaktionen hervor, wie folgendes Beispiel zeigt:

Das alte Fortran-Release aus dem Hause Microsoft, geschrieben in Pascal, weist 123 Bugs auf; das neue Fortran-Release 4.0, geschrieben in ‚C', nun gar 134. Ein Mitarbeiter des Hauses meinte kürzlich, die Wahrscheinlichkeit, daß in der Fortran-Version eines Users sämtliche 134 Bugs auch tatsächlich zum Tragen kämen, sei denkbar gering („Computerwoche" vom 7. 8. 1987). Tröstlich für den Anwender. Ihm kann abschließend nur empfohlen werden, sich insbesondere bei höheren Ansprüchen vor dem Erwerb von Hard- oder Software genauestens zu informieren, keine brandneuen Produkte ohne Erprobung durch den Markt zu erstehen und sich besonders wichtige Eigenschaften schriftlich zusichern zu lassen, soweit der Verkäufer hierauf eingeht.

Entscheidungen

Rechtsfragen der BTX-Anbietervergütung

AG Ludwigsburg, Urteil vom 8. Januar 1988 (4 C 2763/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich der Anspruch auf Zahlung der Anbietervergütung aus Kaufvertragsrecht oder aus dem Recht der Werklieferungsverträge ergibt.
2. Die den Anspruch begründende Vereinbarung kommt zwischen den Parteien durch Vermittlung der Post zustande.
3. Die bloße Inrechnungstellung des geschuldeten Betrages durch die Post löst keinen Verzug aus.

Paragraphen

BGB: § 433; § 651
ZPO: § 287

Stichworte

BTX-Anbietervergütung (Rechtsnatur)

Tatbestand

Die Klägerin ist Anbieterin von Bildschirmtextseiten. Der Beklagte hat im März 1987 den Bildschirmtextservice der Klägerin in Anspruch genommen. Nach den zwischen den Parteien durch Vermittlung der Bundespost getroffenen Vereinbarungen war der Beklagte verpflichtet, für die Inanspruchnahme der Textseiten eine Gebühr in Höhe von insgesamt DM 29,50 an die Klägerin zu bezahlen. Nachdem der Beklagte nicht, wie üblich, diese Gebühr mit seiner

Fernmelderechnung an die Bundespost abgeführt hatte, hat die Klägerin ihm am 5. 6. 1987 eine Rechnung übersandt und ihn aufgefordert, bis 19. 6. 1987 den offenen Betrag zu bezahlen.

Am 12. und 23. 5. hat sie den Beklagten gemahnt. Am 14. 7. 1987 wurde gegen ihn ein Mahnbescheid vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg erlassen, gegen welchen er rechtzeitig Widerspruch eingelegt hat.

Die Klägerin beantragt,
den Beklagten zur Zahlung von DM 84,82 nebst 9% Zinsen für die Zeit vom 16. 4. 1987 bis 30. 8. 1987 sowie 13,5% seit dem 1. 7. 87 und zur Zahlung von Mahnbescheidsbearbeitungskosten in Höhe von 15,— DM zu verurteilen.

Sie trägt vor, die Hauptforderung setzt sich aus dem Vergütungsanspruch sowie aus EDV- und Bearbeitungskosten, Porto, Mahnkosten, anteilige Inkassogebühr der Post, Einschreibgebühr und weiterer EDV- und Bearbeitungskosten sowie 14% Mehrwertsteuer zusammen. Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe sich bereits nach der Zahlungsaufforderung durch die Bundespost im April 1987 in Verzug befunden und sei daher verpflichtet, sämtliche Mahnkosten zu übernehmen.

Der Beklagte hat sich im gerichtlichen Verfahren nicht gemeldet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.

Der Beklagte ist verpflichtet, an die Klägerin die Hauptforderung in Höhe von DM 29,50 als Vergütung für den inanspruchgenommenen Bildschirmtext zu bezahlen. Es kann dahihgestellt bleiben, ob es sich dabei um einen Kaufpreisanspruch aus § 433 BGB oder um einen Anspruch aus Werklieferungsvertrag handelt.

Soweit die Klägerin Schadenspositionen aus Verzug geltend macht, ist ihre Klage nur zum Teil begründet.

Nach ihrem eigenen Vortrag ist der Verzug erst durch die in der Rechnung vom 5. 6. 1987 ausgesprochene Fristsetzung auf den 19. 6. 1987 ausgelöst worden. Für einen früheren Verzugszeitpunkt ist der Vortrag der Klägerin nicht schlüssig, da sie nicht einmal behauptet, die Bundespost habe den Beklagten gemahnt, sondern nur vorträgt, daß die Bundespost die angefallene Gebühr regelmäßig in Rechnung stelle; die bloße Inrechnungstellung löst jedoch noch keinen Verzug aus. Da der Beklagte nur verpflichtet ist, die während des Verzuges entstandenen Kosten zu ersetzen, sind von ihm nur die für die dritte Mahnung vom 23. 6. 1987 entstandenen Unkosten zu bezahlen.

Dementsprechend hat er weder die für die erste Mahnung noch die für die zweite Mahnung, welche bereits am 12. 6. 1987 losgesandt wurde, (*entstehenden Kosten, Anm. d. Red.*) zu übernehmen. Wie hoch die Kosten für die dritte Mahnung im einzelnen gewesen sind, kann das Gericht aus dem verwirrenden Vortrag der Klägerin nicht mit Sicherheit entnehmen; gemäß § 287 ZPO wurden diese daher geschätzt.

Da der Verzug erst am 20. 6. 1987 eingetreten ist, ist der Beklagte auch nur zur Zinszahlung seit diesem Zeitpunkt verpflichtet. Der Zinsanspruch ist ebenfalls als Verzugsschaden begründet.

Soweit die Klägerin ein Betrag in Höhe von DM 15,— als vorgerichtliche Mahnkosten geltend gemacht hat, welche sich aus Formularkosten in Höhe von 2,20 DM und EDV- und Personalkosten sowie Porti in Höhe von 12,80 DM zusammensetzen sollen, hat das Gericht auch diese Berechnung nicht nachvollziehen können; die entstandenen Kosten wurden jedoch bei der Verzugsschadensschätzung gemäß § 287 ZPO berücksichtigt.

(Eingesandt von Helmut Hoffmann, Richter am AG Ulm)

Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung

AG Schöneberg, Urteil vom 24. Juli 1987 (15 C 364/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Schlüssigkeit des Klagevortrags bei Geltendmachung einer BTX-Anbietervergütung erfordert die Darlegung, zu welchem genauen Zeitpunkt, an welchen Tagen welche Dialogseiten abgerufen wurden und was für Kosten beim jeweiligen Abruf entstanden sind.
2. Stellt die Post die zur Substantiierung nötigen Angaben nicht zur Verfügung, so ist der Anbieter auf einen Rechtsstreit gegen die Post auf Auskunft verwiesen, um die für einen schlüssigen Klagevortrag erforderlichen Informationen zu erlangen.
3. Die Berufung auf eine Auskunft des Fernmeldeamtes bzw. die Benennung eines Sachbearbeiters der Post als Zeugen ist nicht geeignet, den nötigen substantiieren Sachvortrag zu ersetzen.
4. Der Anspruch auf Zahlung der BTX-Anbietervergütung ist werkvertragsrechtlicher Art.

Paragraphen

BGB: § 631
ZPO: § 253; § 299